

Ausschussdrucksache

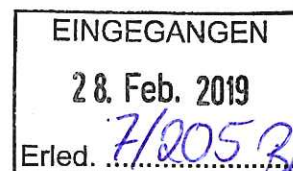
(28.02.2019)

Inhalt:

Schreiben Schulleitungsvereinigung M-V, Fr. Heike Walter

hier:

im Nachgang zur Anhörung eingereichte **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Sechste Änderung des Schulgesetzes des Landes M-V (Drs. 7/3012)**



Anhörung zur 6. Änderung des Schulgesetzes

Zunächst danken wir der Landesregierung, dass sie sich auf den Weg begeben hat, inklusive Bildung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, um somit mehr Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit für Kinder und Jugendliche mit Handicap zu ermöglichen. Es ist kein leichter Weg und somit sehen wir den vorliegenden Entwurf nur als einen weiteren Meilenstein im Prozess der Umsetzung der Inklusion.

Zunächst möchten wir den Ablauf des Anhörungsverfahrens kritisieren, der kaum Handlungsspielraum lässt, Hinweise und Anregungen aufzunehmen. Aufgrund der noch zu klärenden Fragen und gegebenen Hinweise sehen wir die Voraussetzungen hinsichtlich der Verabschiedung des Schulgesetzes unter den jetzigen Umständen nicht gegeben. Es sollte sich für die geplanten weitreichenden Änderungen innerhalb unserer Schullandschaft mehr Zeit genommen werden, Zeit für offene und ehrliche Diskussionen mit den an Bildung Beteiligten einschließlich aller tätigen Verbände in unserem Bundesland.

Die Umsetzung des Schulgesetzes ist für die einzelnen Schulträger kaum möglich. Es widerspricht in der vorliegenden Fassung teilweise geltenden Rechtsvorschriften, die vom Schulträger einzuhalten sind (Schulkapazitätsverordnung, bauliche Vorschriften). Die im Prozess der Umsetzung der Inklusionsstrategie eingesetzten Arbeitsgruppen seitens des Bildungsministeriums haben sich aufgrund von Mängeln im Projektmanagement sehr unregelmäßig oder nur sehr selten getroffen. Getroffene Zielvereinbarungen sind nicht mit Experten und Fachleuten gemeinsam erarbeitet worden, so dass die Kommunikation als nicht offen und ehrlich eingeschätzt werden muss, was wir sehr bedauern und zur Unzufriedenheit in den Schulen führt.

Unserer Meinung nach wird der vorliegende Entwurf einem inklusiven Bildungssystem zur Verwirklichung der Ziele der UN-Behindertenkonvention nicht gerecht. Individuelle Förderung und gemeinsames Lernen aller SuS sollen in **inklusiven** Grundschulen und weiterführenden Schulen ermöglicht werden und wir fragen uns, ob im Bereich der weiterführenden Schulen dort dieses wichtige Wort schlichtweg vergessen worden ist bzw. eine Differenzierung erfolgt, um den Schutzmantel der Gymnasien unantastbar zu lassen!

Mit dem Gesetzentwurf wird ein System von Sondersystemen an ausgewählten Standorten geschaffen bzw. dieses System existiert teilweise schon, wenn wir z.B. an die Schulen mit spezifischer Kompetenz denken, die bereits im Vorfeld personell mit Sonderpädagogen und PmsA ausgestattet worden sind, obwohl keine Rechtsgrundlage dafür geschaffen wurde.

Neben dem Fortbestand von Schulen für GE, kmE sowie den Förderzentren für Hören und Sehen soll es zukünftig temporäre Lerngruppen in den Bereichen Sprache und ESE(Schulwerkstätten), ESE-Schulen bis zur JG-stufe 9/10 inklusive Familienklassenzimmer, DFLG an Grundschulen, flexible Bildungsgänge Lernen in weiterführenden Schulen sowie veränderte pädagogische und organisatorische Beschulungsmöglichkeiten in der Schuleingangs- und ausgangphase geben, wobei letzt genannte dem Anspruch auf Inklusion am ehesten gerecht werden, sofern die Schulkonferenzen, sich dann für eine jahrgangsübergreifende Beschulung entscheiden.

Grundsätzlich sehen wir im Rahmen der **Selbstständigen Schule**, wie im **§39** beschrieben, die Entscheidungsfreiheit bzw. Eigenverantwortung im Prozess der Inklusion stark eingeschränkt und es bedarf mutiger Schulleitungen, die Entscheidungen zum Wohle beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher und deren Eltern treffen, um im unserem Flächenland MV einerseits eine gleichberechtigte Teilhabe im Schulalltag zu ermöglichen und andererseits um lange Fahrtwege für Menschen mit Handicap zu vermeiden (wohnnortnahe Beschulung). Nicht nur **ausgewählte**

Grundschulstandorte sollten wie im **§ 13 Abs.5** formuliert, die Möglichkeit erhalten, **im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase TLG** einzurichten, sondern bei Bedarf alle Grundschulen in unserem Bundesland.

Hinsichtlich der Forderung „Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule, wie im §13 festgeschrieben, bitten wir um Prüfung hinsichtlich der Übergabe der Dokumentationen der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege mit Einverständnis der Eltern an die Schule. Ist eine Einigung mit dem Sozialministerium hinsichtlich dieser Forderung erzielt?

Die Erarbeitung der noch zu realisierenden Rechtsverordnungen, die im Entwurf in Aussicht gestellt werden, verunsichert uns, wenn wir daran denken, dass erste Schritte bereits unternommen worden sind und das Schulgesetz zum neuen Schuljahr gelten soll. Hier nur einige Beispiele für noch zu erarbeitende Rechtsverordnungen:

- Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages der Schulen/insb. Kindeswohlgefährdung / §4, Abs. 5
- Ausgestaltung der Schulpflicht / § 51
- TLG
- Flex. Bildungsgänge
- Schulen mit spez. Kompetenz
- Verfahren zum Besuch der flex. Schuleingangsphase und -gangsphase
- Erarbeitung von Rahmenplänen /§ 9
- Aufgaben und Befugnisse des ZDS/§ 95 (Feststellung von Teilleistungsstörungen / Änderung des Handbuchs)

Bei genauer Betrachtung des **§34**, in dem die **Sonderpädagogische Förderung** beschrieben wird, lässt sich nur erahnen, welche umfangreichen Diagnostiken für Schüler mit Handicap nach wie vor erforderlich sind, um Zugang zu Sondersystemen /Fördersystemen zu erhalten. Zunächst wird wie bisher ein sonderpädagogischer

Förderbedarf festgestellt. Zeigt sich dann, dass eine hinreichende Förderung an der allgemeinbildenden Schule im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts nicht möglich ist oder andere SuS erheblich beeinträchtigt werden, bedarf es nun einer erneuten Überprüfung, d.h. neben der ersten Etikettierung erfolgt nun eine zweite, unabhängig von ärztlichen Untersuchungen, die zusätzlich erforderlich sein dürften. Warum? Wollen wir ein behindertes Kind noch behinderter machen - Inklusion kommt ohne Etikettierung aus und die Graduierung des Förderbedarfs in sonderpädagogischer Förderbedarf und erhöhter sonderpädagogischer Förderbedarf ist unseres Erachtens, ein Weg in die falsche Richtung! Das können wir jetzt, aktuell, schon besser!

Die Streichung des **§35** hinsichtlich des **Gemeinsamen Unterrichts** ist für uns nicht nachvollziehbar, denn diese Form stellt die Grundlage des inklusiven Lernens dar. Hinsichtlich der besseren Lesbarkeit des Gesetzes empfehlen wir in diesem Zusammenhang, alle derzeitigen Sonderformen aufzunehmen. Bisher vermissen wir im Entwurf eine Definition für temporäre Lerngruppen. Welche zeitliche Verweildauer (Schuljahre) ist angedacht und in welchem Stundenumfang werden zusätzliche Fördermaßnahmen gewährleistet werden können?

Die im **§15** auf der Grundlage verbindlicher Standards zu erstellende schriftliche **Schullaufbahnpfehlung** hinsichtlich des Übergangs in Jahrgangsstufe 7 insbesondere hinsichtlich des Wechsels in den gymnasialen Bildungsgang wird hinterfragt. Ist diese weiterhin erforderlich? Im vorliegenden Entwurf wird den Zensuren in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Notendurchschnitt 2,5) eindeutig das Primat zugesprochen!

Die Schulleitungsvereinigung MV unterstützt die Entscheidung im **§ 20, Abs. 4** hinsichtlich der **Zuerkennung des Abschlusses der mittleren Reife mit Versetzung in Jahrgangsstufe 11 nicht**. Wir halten im Sinne einer Gleichbehandlung aller SuS

eine Prüfung weiterhin für erforderlich.

Den derzeit im **§ 62, Abs. 2** im Rahmen der **Bewertung von Leistungen** verwendeten Begriff „Gegenstandsbereiche“ bitten wir in Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer umzubenennen.

Die im **§ 69, Satz 11** beabsichtigte Änderung hinsichtlich der **Zumessung der Stundenzuweisung** seitens der obersten Schulbehörde, die nun schülerorientiert und nicht wie in der derzeitigen Fassung schülerbezogen erfolgen soll, lässt unseres Erachtens keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage zu, die für eine verlässliche Planung erforderlich ist. Eine Flexibilität hinsichtlich der Verwendung der Stunden ist nicht gegeben, da die Zuweisung zu gering sein wird.

Die im **§ 101, Abs.5** vorgesehene Erweiterung der Aufgaben von **Schulleitungen** hinsichtlich des Datenschutzes ist aufgrund der Europäischen Datenschutzverordnung nachvollziehbar. Diese Aufgabe wird Qualifikationen /Fortbildungen erforderlich machen, die zusätzlich Zeit erfordern. Von der Zeit, die die Realisierung der Verfahrensabläufe erfordert, möchten wir noch gar nicht sprechen.

Seit Jahren setzt sich die SLMV für eine Erhöhung der Leitungszeit für Schulleitungen ein. Dieser Forderung möchten wir in diesem Zusammenhang noch einmal Nachdruck verleihen. Die Umsetzung der Inklusion wird mit all ihren Facetten nur mit starken Schulleitungen möglich sein.

Die SLMV fordert die Zurückweisung des Schulgesetzes in die Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Evaluation der Zeitschiene hinsichtlich der Umsetzung der Inklusionsstrategie, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Handicap in unserem Bundesland zu ermöglichen.